

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich	11.07.2024

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Werkausschusses**Sachverhalt:**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Hauptsatzung wird ein Werkausschuss gebildet. Der Werkausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde (§ 3 Abs. 5) zusammen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein; dies gilt auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Über die Zahl der Mitglieder entscheidet der Verbandsgemeinderat vor der Wahl der Ausschüsse. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt (§ 3 Abs. 2).

Die im Verbandsgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen haben sich darauf verständigt, dass dem Werkausschuss 14 Mitglieder und Stellvertreter angehören sollen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die §§ 44 ff Gemeindeordnung (GemO) verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Wahl erfolgt abweichend von § 40 Abs. 5 GemO durch Handzeichen.
2. In den Werkausschuss werden gewählt:

	Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1		

2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister